



# Nachhaltigkeitsstrategiebeschreibung

gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088



## Nachhaltigkeitsstrategiebeschreibung nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung (SFDR)

FERI bietet an die Nachhaltigkeitspräferenzen seiner Kunden angepasste Portfolioverwaltungen an. Diese investieren direkt und indirekt (über Zielfonds) in verschiedene Finanzinstrumente. Dabei wird mehrheitlich in solche investiert, die ökologische- und sozialen Merkmale erfüllen sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Umfang der Berücksichtigung nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 SFDR – erfolgt mandatsindividuell auf Basis der erhobenen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden.

Sofern der Kunde eine Mindestquote nachhaltiger Investitionen wünscht, wird diese im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt und fortlaufend überwacht.

FERI veröffentlicht Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

### 1 Zusammenfassung

<b>1. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden</b>	
Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt. Zusätzlich kann – abhängig von den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden – ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen Bestandteil des Mandats sein.	
Werden für dieses Mandat die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „Principal Adverse Impacts“ („PAI’s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, wie in den vorvertraglichen Informationen im Detail beschrieben. <input type="checkbox"/> Nein
<b>2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts</b>	
Das Mandat bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt (u.a. Klimawandel, Umweltverschmutzung), Soziales (u.a. Humankapital, soziale Normen) und Governance (u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten) sowie im Bereich der generellen ESG-Qualität.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien	<input checked="" type="checkbox"/> ESG
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen, nach Kundenpräferenzen	<input type="checkbox"/> [andere]
<b>3. Anlagestrategie</b>	
Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden durch verpflichtende Anlagegrenzen durchgesetzt. Hierzu wird das Anlageuniversum des Mandats zunächst anhand der Ausschlüsse der FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingegrenzt. Anschließend wird anhand des FERI SDG Scores geprüft, inwieweit eine Investition als nachhaltige Investition gemäß Art. 2 Nr. 17 SFDR definiert werden kann. Der Anteil nachhaltiger Investitionen variiert in Abhängigkeit von der individuellen Ausgestaltung des Mandats.	
Das Mandat berücksichtigt verschiedene Indikatoren, um die Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten und stellt so sicher, dass nur in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	
<b>4. Aufteilung der Investitionen</b>	



Das Mandat investiert mehrheitlich in Vermögenswerte, die mit definierten ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Ausgenommen sind hierbei Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder sowie Derivate zur Absicherung.

**5. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale und das Einhalten des Mindestanteils nachhaltiger Investitionen wird laufend anhand der hierzu genutzten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht. Hierzu werden täglich die verbindlichen Ausschlusskriterien auf Unternehmens- und Fonds-Ebene überprüft und der Anteil nachhaltiger Investitionen tagesaktuell berechnet.

**6. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale**

Die FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie die FERI SDG Score Methodologie beinhalten die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele verwendet werden.

Die FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beinhaltet Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung der Unternehmen oder Emittenten. Der FERI SDG Score ist die Methode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen. Die Prüfung der Investitionen erfolgt basierend auf beiden Methodologien nacheinander.

<input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien	FERI Mindestrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration	FERI Mindestrichtlinie ESG-Mindeststrating
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen	FERI SDG Score Methodologie: Je nach Kundenpräferenz wird ein kundenindividueller Mindestanteil nachhaltiger Investitionen eingehalten.

**7. Datenquellen und -verarbeitung**

Das SDG Office in Zusammenarbeit mit dem Portfoliomanagement bedient sich Daten diverser spezialisierter Datenanbieter und wertet darüber hinaus öffentlich zugängliche Daten aus.

**8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Potenzielle Einschränkungen können sich in Bezug auf die Datenqualität und -vollständigkeit ergeben, die zwischen einzelnen Investitionen erheblich variieren können.

Liegen dem Portfoliomanagement für einzelne Titel keine Daten vor, kann in einen solchen Titel nicht investiert werden.

**9. Investitions-Prüfung (Sorgfaltspflicht)**

FERI hat Prozesse definiert, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Prüfung der zugrunde liegenden Vermögenswerte die durch das Mandat beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingehalten werden.

**10. Mitwirkungspolitik**

Aufgrund des mehrheitlichen Anteils an Investitionen in Zielfonds ist eine Mitwirkungspolitik auf Ebene der Vermögensverwaltung nicht umzusetzen, da das Portfoliomanagement nur indirekt in Unternehmen investiert. Allerdings können eingesetzte Zielfonds eine eigene Mitwirkungspolitik verfolgen.



## 2 Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen wird je nach Kundenpräferenz in die Anlagestrategie aufgenommen.

Die nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 SFDR leisten einen Beitrag zu einem oder mehreren Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN-Nachhaltigkeitsziele bzw. SDG (Sustainable Development Goals)). Dabei verfolgt der Portfoliomanager einen ganzheitlichen SDG-Ansatz. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle 17 UN-Nachhaltigkeitsziele als Ziele einer nachhaltigen Investition gelten können. Es erfolgt somit keine Fokussierung auf bestimmte SDGs. Entsprechend kann der jeweilige Beitrag zu den einzelnen SDGs je nach Portfoliozusammensetzung unterschiedlich ausfallen.

Der Portfoliomanager wird alle Unternehmen und Emittenten in einem umfassenden proprietären Bewertungsprozess zur Ermittlung eines FERI SDG Scores in 5 Schritten prüfen und bewerten (Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen).

Hierbei wird im ersten Schritt die FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen („FERI Mindestrichtlinie“) auf das zu investierende Universum angewandt. Die FERI Mindestrichtlinie enthält umfangreiche Filter- und Ausschlusskriterien.

Im zweiten Schritt wird im Rahmen der „Do Not Significant Harm“ (DNSH) - Bewertung (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) eine vollständige Prüfung aller relevanten Principal Adverse Impact Indikatoren („PAI“; negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) durchgeführt, die ebenfalls von FERI festgelegte Schwellenwerte als Ausschluss- und Filterkriterien beinhaltet.

Im dritten Schritt wird ein eigens von FERI entwickelter ESG-Score berechnet. Dieser Score bewertet alle potenziellen Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf verschiedene ökologische, soziale und Corporate Governance betreffende Merkmale mit Hilfe eines proprietären ESG-Modells. Hierbei werden ca. 150 Datenpunkte von verschiedenen ESG-Datenanbietern, wie unter anderem MSCI verwendet, um so eine möglichst breite Datenabdeckung zu erzielen. Das Modell verfolgt hierbei das Ziel, Unternehmen bzw. Emittenten auszuwählen, welche im Einklang mit globalen Normen stehen und ein positives ESG Profil aufweisen und/oder sich auf einem Verbesserungspfad befinden.

Im vierten Schritt werden SDG bezogene Bewertungen von MSCI (MSCI SDG Net Alignment Score) zur Ermittlung des Emittenten- bzw. Unternehmensbeitrags zu den SDG ausgewertet. Der MSCI SDG Net Alignment Score ermittelt einen ganzheitlichen Überblick über den Nettobeitrag von Unternehmen bzw. Emittenten (sowohl positiv als auch negativ) zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele. Die SDG-Alignment-Bewertungen und -Punktzahlen umfassen eine Analyse der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen, Strategien und Praktiken von Unternehmen bzw. Emittenten sowie deren Nettobeitrag - positiv und negativ - zur Bewältigung der wichtigsten globalen Herausforderungen und Ziele. Das MSCI SDG Alignment Framework errechnet 17 SDG Net Alignment Scores für jedes der 17 globalen Ziele für jedes Unternehmen bzw. Emittent.

Im letzten Schritt nutzt FERI die Ergebnisse eines eigenständigen quantitativen Nachhaltigkeitsmodells, welches ebenfalls den Beitrag eines jeden Unternehmens bzw. Emittenten zu den 17 SDGs auf Basis der Daten mindestens eines weiteren unabhängigen Datenanbieters misst. Das Modell ermöglicht eine Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens bzw. Emittenten auf Basis aller vorliegenden positiven und negativen Aspekte des Unternehmensverhaltens.

Die SDG Scores errechnen sich aus ESG Rohdatenpunkten verschiedener Datenquellen, welche die Wirkung der einzelnen Unternehmen bzw. Emittenten auf die unterschiedlichen Unterziele der SDG messen.

Ein Emittent qualifiziert gemäß der FERI SDG Score Methodologie als „Nachhaltige Investition“, soweit dieser alle fünf zuvor beschriebenen Prüfschritte besteht. Zur Anrechnung als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) SFDR müssen positive Beiträge in den Schritten 4 und 5 festgestellt werden. In diesem Fall wird der gesamte Wert der Investition in das Unternehmen bzw. den Emittenten der vom Mandat getätigten Quote an nachhaltigen Investitionen



gemäß Artikel 2 (17) SFDR angerechnet. Anteilsgewichtet errechnet sich dann der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Mandat.

Besteht ein Unternehmen bzw. Emittent einen dieser Prüfschritte nicht, so wird es als „Nicht-Nachhaltige-Investition“ eingestuft.

Alle Unternehmen/Emittenten (mit Ausnahme bestimmter Finanzprodukte, bspw. Derivate) müssen jedoch die Mindest- und Ausschlußkriterien, um investierfähig zu sein.

Das Mandat strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Investitionen mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Im Rahmen der oben beschriebenen Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen erfolgt eine DNSH-Bewertung von potenziell nachhaltigen Investitionen. Diese umfasst die Berücksichtigung der relevanten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) anhand von definierten quantitativen Schwellenwerten und/oder qualitativen Werten sowie darüber hinaus eine Analyse der jeweiligen SDG Datenpunkte, um sicherzustellen, dass kein Emittent, der zu einem UN-Nachhaltigkeitsziel beiträgt, ein anderes dieser Ziele signifikant beeinträchtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, wird der Emittent als „Nicht-Nachhaltige-Investition“ eingestuft.

Im Rahmen der DNSH-Bewertung von potenziell nachhaltigen Investitionen werden die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I Tabelle 1 (nach Relevanz) sowie die relevanten Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Verstößt ein Unternehmen bzw. Emittent gegen die hierfür definierten quantitativen Schwellenwerte und/oder qualitativen Werte, gilt das Unternehmen bzw. Emittent unabhängig von der Wirkung, die dieses auf ein Umwelt- und/oder soziales Ziel ausübt, nicht als eine nachhaltige Investition, die zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel beiträgt. Die Werte werden anhand der Daten verschiedener Datenanbieter geprüft. Die Daten werden einem zusätzlichen Plausibilitätscheck unterzogen. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener Faktoren, wie zum Beispiel Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können zukünftig angepasst werden.

Unabhängig von dem hier beschriebenen Prozess, haben alle Investitionen des Mandats die Ausschlüsse der FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einzuhalten. Verstößt eine Investition gegen diese, ist dieses zu desinvestieren.

Im Rahmen der oben beschriebenen Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen prüft der Portfoliomanager die Investitionen auf mögliche sehr schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen. Das Mandat investiert nicht in Unternehmen bzw. Emittenten, die sehr schwerwiegende ungelöste Kontroversen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufweisen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte missachten.

### **3 Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts**

Das Mandat bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt (u.a. Klimawandel, Umweltverschmutzung), Soziales (u.a. Humankapital, soziale Normen) und Governance (u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten) sowie im Bereich der generellen ESG-Qualität.

Hierzu hat die Anlagestrategie hauptsächlich Mindestanforderungen für Investitionen in Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen sowie Zielfonds definiert. Durch ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsindikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung wird sichergestellt, dass nicht in Unternehmen oder Emittenten investiert wird, die gegen die definierten ESG-Kriterien verstoßen.

Darüber hinaus wird, wie bereits oben dargelegt, je nach Kundenwunsch ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen leisten, umgesetzt.

Um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale der Nachhaltigkeitsindikatoren zu messen, werden diese durch die folgenden zwei proprietären Methoden geprüft. In der ersten Prüfmethode werden durch die



FERI ESG-Methodologie Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen sowie Zielfonds geprüft. Durch das MSCI ESG Rating werden Nachhaltigkeitsqualität und -entwicklung geprüft. In der zweiten Prüfmethode werden nachhaltige Investitionen durch den FERI SDG Score bewertet.

## 4 Anlagestrategie

Die Definition der Vermögensgegenstände und deren Minimal-/Maximalquoten werden im Rahmen der mandatspezifischen Anlagerichtlinien vereinbart. Darüber hinaus werden die folgend beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt.

Das Mandat verfolgt eine langfristige Anlagestrategie, die grundsätzlich ökologische und soziale Anforderungen an alle Investitionen in Unternehmen oder Emittenten stellt. Ausgenommen sind hierbei Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder sowie Derivate zur Absicherung.

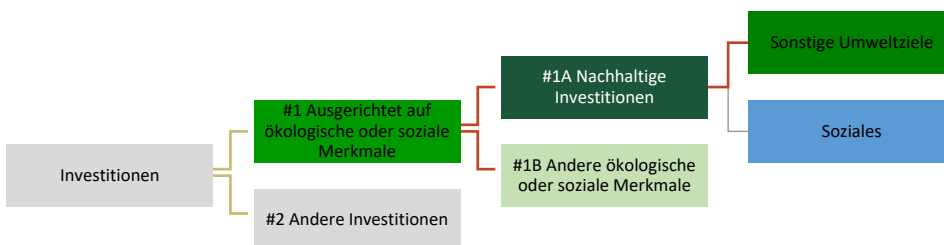
Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden durch verpflichtende Anlagegrenzen durchgesetzt. Hierzu wird das Anlageuniversum des Mandats zunächst anhand von ESG-spezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt. Anschließend berücksichtigt der Portfoliomanager die ESG Qualität der Emittenten im Rahmen einer Positiv-Selektion. Daneben wird anhand des FERI SDG Scores geprüft, inwieweit eine Investition als nachhaltige Investition gemäß Art. 2 Nr. 17 SFDR definiert werden kann.

Durch einen laufenden Anlagegrenzprüfprozess wird sichergestellt, dass diese Mindestanforderungen eingehalten werden. Sofern festgelegt verfolgt das Mandat einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-Nachhaltigkeitszielen leisten. Auch das Einhalten dieser Ziele wird durch Prüfprozesse sichergestellt.

Das Mandat berücksichtigt verschiedene Indikatoren, um die Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten und stellt so sicher, dass nur in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen beispielsweise solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitenden, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Hierzu wird die Bewertung innerhalb des MSCI ESG Ratings berücksichtigt, welche eine umfangreiche Prüfung der Governance der Unternehmen beinhaltet. Es darf nur in Vermögensgegenstände mit einem Mindestrating von BB bei liquiden Einzeltiteln und einem Mindestrating von BBB bei liquiden Zielfonds investiert werden. Zusätzlich werden Unternehmen bei sehr schweren ungelösten Kontroversen gegen die grundlegenden Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die UN Global Compact, das Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die UN-Charta für Menschenrechte ausgeschlossen.

## 5 Aufteilung der Investitionen



Das Mandat investiert mehrheitlich in Vermögenswerte, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Anteil nachhaltiger Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) variiert in Abhängigkeit von der individuellen Ausgestaltung des Mandats und kann mindestens zwischen 0 % und einem kundenspezifisch definierten Mindestanteil liegen.

Die übrigen Investitionen des Mandats umfassen solche, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (#2 Andere), darunter fallen Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder oder Derivate zur Absicherung.



## 6 Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale – einschließlich eines ggf. definierten Mindestanteils nachhaltiger Investitionen – wird laufend anhand der hierzu genutzten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht. Dafür sind die entsprechenden Mindestanforderungen als interne Anlagegrenzen in bestehenden Prozessen der Anlagegrenzerfassung, der ex-ante- und ex-post-Anlagegrenzprüfung und Anlagegrenzverletzungseskalation integriert.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale wird bei Ausschlusskriterien durch die Anwendung von Negativfiltern und bei der Prüfung nachhaltiger Investments durch einen proprietären Bewertungsprozess sichergestellt. Die Investitionen im Portfolio werden anhand der FERI SDG Score Methodologie dahingehend überprüft, ob sie ein nachhaltiges Investment darstellen. Die in der Anlagestrategie berücksichtigten Nachhaltigkeitsindikatoren werden gemessen.

Im Zuge des Investmentprozesses werden Nachhaltigkeitsrisiken täglich gemessen und diese entsprechend den Produkteigenschaften berücksichtigt.

## 7 Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die FERI Mindestrichtlinie sowie die FERI SDG Score Methodologie beinhalten die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele verwendet werden. Die FERI Mindestrichtlinie beinhaltet Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung der Unternehmen oder Emittenten. Der FERI SDG Score ist die Methode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen. Die Prüfung der Investitionen wird basierend auf beiden Methodologien nacheinander erfolgen.

### 1. FERI ESG Methodologie

#### Ausschlusskriterien

Im Rahmen der FERI Mindestrichtlinie werden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

Generell werden Investitionen in Einzeltitel von Unternehmen oder Emittenten (auch indirekt über Zielfonds) vollständig ausgeschlossen, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen.

Auf Einzeltitelebene sind Produzenten von Erwachsenenunterhaltung sowie Unternehmen, die am Ausbau von Kohlekraft, Kohlebergbau oder Kohleinfrastruktur beteiligt sind, ebenfalls ausgeschlossen.

Ebenso werden Einzeltitel von Unternehmen oder Emittenten ausgeschlossen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus den folgenden Tätigkeiten generieren:

- Herstellung und Vertrieb von Alkohol
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak
- Herstellung und Distribution von Palmöl
- Herstellung von Neonikotinoiden und chlororganischen Verbindungen (Biozide)
- Glücksspiel

Das Mandat investiert auf Einzeltitelebene nicht in Unternehmen oder Emittenten, die mehr als 2% ihres Umsatzes aus Nuklearwaffen generieren sowie in Unternehmen oder Emittenten, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Vereinigten Königreichs haben und mehr als 10% ihres Umsatzes aus konventionellen Waffen generieren.

Darüber hinaus darf auf Einzeltitelebene nur in Unternehmen oder Emittenten investiert werden, die weniger als 1% ihres Umsatzes mit Thermalkohle sowie unkonventioneller oder arktischer Öl- & Gasextraktion bzw. weniger als 10% ihres Umsatzes aus der Erzeugung von Kernenergie bzw. der Kohlestromproduktion generieren. Ferner darf nicht in Unternehmen oder Emittenten, die mehr als 15% ihres Umsatzes aus der konventionellen Öl- & Gasförderung generieren, investiert werden.

Unternehmen oder Emittenten, die sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen gegen die Vorgaben und Leitlinien globaler Normen der Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung der Korruption und Bestechung, der



Wahrung der Arbeitnehmerrechte aufweisen, werden sowohl als direktes als auch als indirekte Investition (Zielfonds) ausgeschlossen. Hierzu werden entsprechende andauernde Kontroversen im Hinblick auf die folgenden globalen Normen vor der Investition und laufend überwacht:

- UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der ILO
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Staatsanleihen dürfen als Direktinvestment nur gehalten werden, wenn durch den Emittenten keine schwerwiegenden Verstöße gegen Menschenrechte begangen werden.

Des Weiteren dürfen Staatsanleihen sowohl als direkte als auch als indirekte Investition (über Zielfonds) nicht von Emittenten stammen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden.

Bei Investitionen über Zielfonds werden neben Investitionen in Unternehmen oder Emittenten, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen, solche ausgeschlossen, die Geschäfte mit Nuklearwaffen tätigen.

Ferner werden bei Investitionen über Zielfonds folgende Tätigkeiten auf Basis definierter Schwellen ausgeschlossen:

- Thermalkohleabbau
- Besitz fossiler Brennstoffreserven mit hoher Umweltbelastung (unkonventionelles Öl- & Gas sowie Kohle)
- Einnahmen aus fossilen Brennstoffen
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak

Anleihefonds mit einem Fokus auf Schwellenländer dürfen nur investiert werden, wenn sie Informationen gemäß Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen. Im Einzelfall und nach individueller Prüfung der Investition kann von diesem Kriterium abgewichen werden.

Die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien bei Investitionen über Zielfonds erfolgt vor Investition in einen Zielfonds. Einzelnen Ausschlusskriterien wird dabei eine Toleranzgrenze von 0,5% des Zielfondsvolumens eingeräumt. Somit wird nicht in einen Zielfonds investiert, wenn mehr als 0,5% des Zielfondsvolumens gegen ein Ausschlusskriterium verstoßen. Hierzu zählen:

- Nuklearwaffen
- Thermalkohleabbau
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak
- UN Global Compact
- OECD-Leitsätze
- ILO-Kernarbeitsnormen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und
- Staatsanleihen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden

Sollte sich herausstellen, dass ein Investment eines Zielfonds im weiteren Verlauf gegen die Ausschlusskriterien verstößt, wird ein solcher Zielfonds interessewährend veräußert.

### Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung

Um im Rahmen der Portfoliozusammensetzung sicherzustellen, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, bedient sich der Portfoliomanager hinsichtlich der direkten Aktienquote des Portfolios solcher Unternehmen, die auf Basis der nachfolgend beschriebenen Systematik ein ESG-Mindestrating von BB erfüllen. Dabei greift der Portfoliomanager zur direkten Investition in Aktien auf ein anerkanntes ESG-Rating auf Basis einer Skala von AAA bis CCC zurück, welches zur Bewertung von Unternehmen Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance heranzieht. Im Bereich Umwelt sind dies u.a. Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall. Im Bereich Soziales sind dies u.a. Humankapital, Produkthaftung und Widerstand von Interessengruppen. Im Bereich Governance sind dies u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten. Ein Rating von AAA und AA erhalten dabei Unternehmen, die in den jeweiligen Bereichen die höchsten Standards setzen. Die Ratings A, BBB und BB erhalten Unternehmen mit durchschnittlichen Standards, ein B oder CCC die Unternehmen mit den geringsten Standards.



Des Weiteren werden Investitionen in Unternehmen (Einzeltitel) im Rahmen der ESG-Qualität und Entwicklung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Umwelt und Biodiversität überprüft. Besonders umweltschädliche Unternehmen und Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt und Biodiversität werden unter Anwendung von Schwellenwerten ausgeschlossen.

Bei Investitionen in Zielfonds werden ebenso ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Zielfonds müssen ein MSCI-ESG-Mindestrating von BBB erfüllen.

Bei Investitionen in Staatsanleihefonds kann im Einzelfall und nach individueller Prüfung der Investition von diesem Kriterium abgewichen werden.

## **2. FERI SDG Score Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen**

Der Portfoliomanager bewertet im Rahmen der proprietären Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen („FERI SDG Score Methodologie“), inwieweit eine Investition als nachhaltige Investition gemäß Art. 2 Nr. 17 SFDR definiert werden kann. Lediglich Unternehmen oder Emittenten, die durch den gesamten Prüf- und Auswahlprozess laufen und jede Stufe des Prüfprozesses bestehen, können als nachhaltige Investition erworben werden. Die Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen ist im Abschnitt 2 näher ausgeführt.

## **8 Datenquellen und -verarbeitung**

Um eine möglichst breite Datenabdeckung zu erzielen und die Validität der Daten zu gewährleisten, werden Datenpunkte von verschiedenen ESG-Datenanbietern, unter anderem MSCI verwendet. Damit soll eine möglichst breite Datenabdeckung erzielt werden. Zusätzlich werden öffentlich zugängliche Daten von den Emittenten selbst verwendet.

Durch die Auswahl von spezialisierten Datenanbietern wird die nötige Datenqualität sichergestellt. Durch diese werden auch geschätzte Daten geliefert.

Die bezogenen Rohnachhaltigkeitsdaten werden vom Portfoliomanager zu eigenen Scores verrechnet, um diese so in den Gesamtzusammenhang stellen zu können. Des Weiteren werden veredelte Daten bezogen und auch auf Basis von Rohdaten Ausschlüsse definiert.

## **9 Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Potenzielle Einschränkungen können sich in Bezug auf die Datenqualität und -vollständigkeit ergeben, die zwischen einzelnen Investitionen erheblich variieren können.

Um eine möglichst breite Datenabdeckung zu erzielen und die Validität der zugrunde gelegten Daten zu gewährleisten, werden verschiedene Datenpunkte von unterschiedlichen ESG-Datenanbietern, unter anderem MSCI, verwendet. Liegen dem Portfoliomanagement für einzelne Titel keine Daten vor, kann in einen solchen Titel nicht investiert werden. So wird sichergestellt, dass die Datenverfügbarkeit kein Hindernis in der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale darstellt.

## **10 Sorgfaltspflicht**

Die Gesellschaft hat Prozesse definiert, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Prüfung der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die durch das Mandat beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingehalten werden. Durch systemseitige Anlagegrenzprüfungen wird auf täglicher Basis sichergestellt, dass die Vermögenswerte im Portfolio den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen inklusive des, wenn vereinbarten, Mindestanteils nachhaltiger Investitionen entsprechen.

Es wird sichergestellt, dass die mit dem Portfoliomanagement des Mandats die definierten Prozesse zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umsetzt und dass die beauftragten Personen die nötigen Sachkenntnisse vorweisen können, um diese Aufgabe zu erfüllen.



## 11 Mitwirkungspolitik

Aufgrund des mehrheitlichen Anteils an Investitionen in Zielfonds ist eine Mitwirkungspolitik auf Ebene der Vermögensverwaltung nicht umzusetzen, da das Portfoliomanagement keine direkte Direktinvestition in Unternehmen tätigt. Allerdings können eingesetzte Zielfonds eine eigene Mitwirkungspolitik verfolgen.



### Versionshistorie

Version	Datum	Änderung
V1.0	03.2023	Erstversion
V2.0	06.2026	<ul style="list-style-type: none"><li>• Redaktionelle Änderungen</li><li>• Inhaltliche Änderungen:</li><li>• Anpassung der Beschreibung der FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen aufgrund der Änderungen der Ausschlüsse in der Richtlinie.</li></ul>